

Einführung in das Zivilrecht I
Vorlesung am 27.11.2007

Ansprüche 3: Ansprüche aus unerlaubter Handlung (I)

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15943>

Was ist Deliktsrecht?

- <lat. delictum = „unerlaubt“
 - BGB: „Unerlaubte Handlungen“
- Als Deliktsrecht bezeichnet man die Normen, die zum Schadensersatz wegen eines rechtswidrigen und schuldhaften Verhaltens verpflichten.
- Dabei geht es nur um Verhalten, das schlechthin unerlaubt ist.
 - Die Haftung wegen des Verstoßes gegen eine vertragliche Verpflichtung (§ 280 BGB) wird nicht zum Deliktsrecht gerechnet.

Zwecke des Deliktsrechts

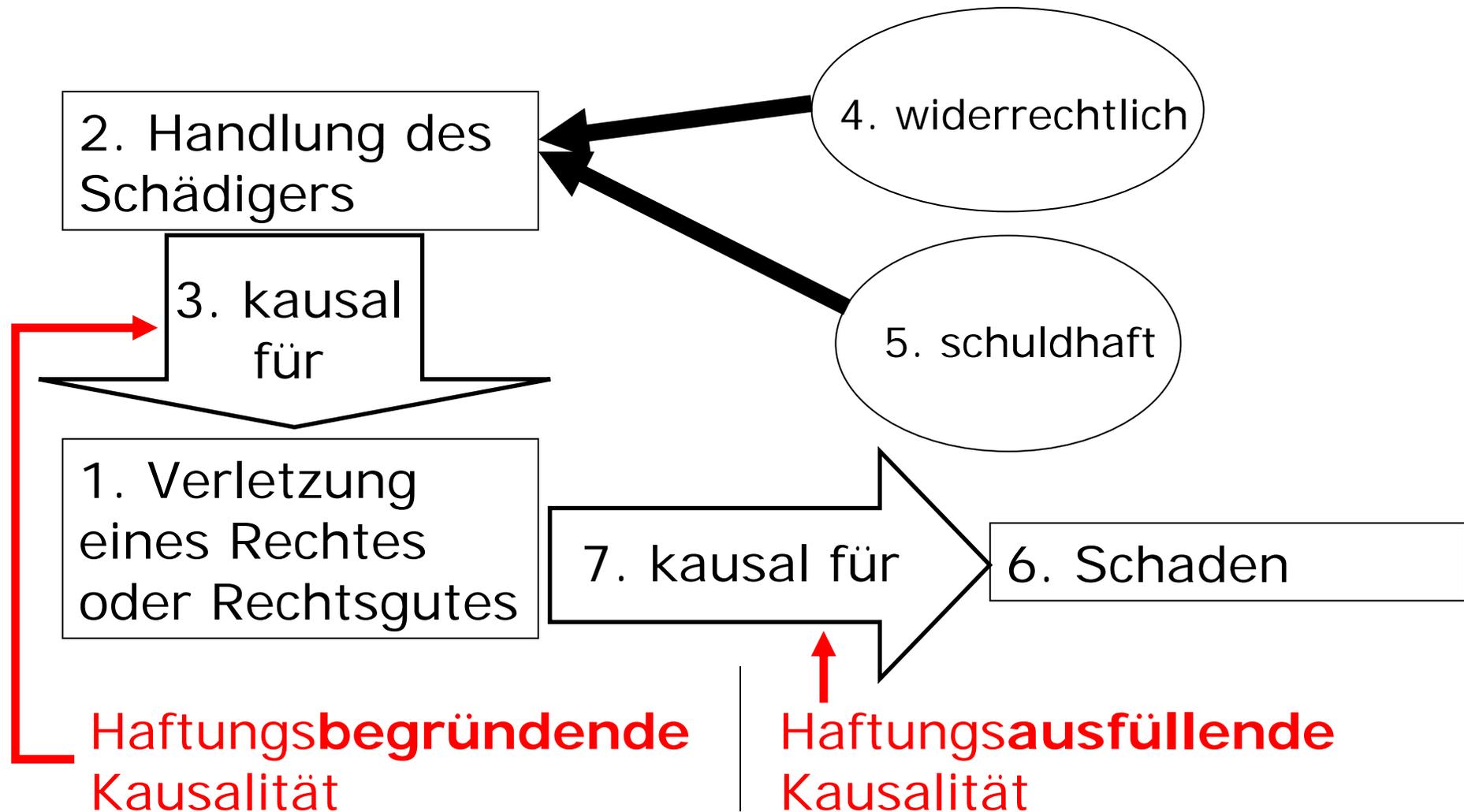
- Gerechter Ausgleich für Schäden
 - Wer durch sein rechtswidriges Verhalten Schaden angerichtet hat, muss dafür aufkommen.
 - Verhaltenssteuerung
 - Rechtsverstöße dürfen sich nicht lohnen.
- Aber auch:
- Vermeidung übermäßiger Haftungsrisiken.
 - Vermeidung einer Lähmung der Wirtschaft und Schädigung des Standortes!

Die drei „kleinen Generalklauseln“

- Drei Tatbestände mit breitem Anwendungsbereich:
 - § 823 Abs. 1 BGB – Verletzung bestimmter Rechte und Rechtsgüter.
 - § 823 Abs. 2 BGB – Verstoß gegen besondere Schutzgesetze
 - § 826 BGB – Extrem sozialschädliches Verhalten.
- Aber: Keine große Generalklausel!
 - Keine Bestimmung, nach der für jeden Rechtsverstoß Schadensersatz zu leisten ist.
 - Manche Rechtsverstöße schädigen andere, ohne zum Schadensersatz zu verpflichten!

Einführung in das Zivilrecht I (15)

Der Tatbestand des § 823 Abs. 1 BGB



Die Rechtsgutverletzung

- Es muss eines der in § 823 Abs. 1 BGB aufgezählten Rechte oder Rechtsgüter verletzt sein.
 - Als „sonstiges Recht“ kommt nur ein mit dem Eigentum strukturell vergleichbares, absolut geschütztes Recht in Frage.
 - Z.B. Urheber- oder Patentrecht, allgemeines Persönlichkeitsrecht, eingerichteter und ausgeübter Gewerbebetrieb.
 - Nicht: Schädigung des Vermögens als solches.

Handlung des Schädigers und Kausalität

- Die Rechtsgutverletzung muss durch eine Handlung des Schädigers verursacht sein.
 - Sog. Äquivalenztheorie oder *condicio-sine-quanon*-Lehre:
 - Die Handlung ist dann kausal für die Rechtsgutverletzung, wenn sie nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass die Rechtsgutverletzung entfielen würde.
 - Bsp.: Hätte der Schädiger nicht einen Stein in die Fensterscheibe geworfen, dann wäre die Scheibe nicht zerstört worden.

Widerrechtlichkeit = Rechtswidrigkeit

- Handlungen die **unmittelbar** eine Rechtsgutverletzung herbeiführen sind regelmäßig rechtswidrig, es sei denn, sie seien durch einen besonderen Grund gerechtfertigt.
 - Rechtfertigungsgründe: z.B. §§ 227, 229 BGB.
 - Bsp.: Einwerfen einer Fensterscheibe, Eintreten auf einen Menschen.
- Handlungen, die nur **indirekt** zu einer Rechtsgutsverletzung führen, sind nur rechtswidrig, wenn sich positiv feststellen lässt, dass sie gegen eine Rechtspflicht verstoßen.
 - Bsp.: Herstellung von Kfz oder Waffen ist nicht rechtswidrig, obwohl sie für Schäden kausal sein kann.
 - Gegen-Bsp.: Wer bei Schnee seine Pflicht zum Räumen des Gehwegs vor dem Haus verletzt, verursacht rechtswidrig die Verletzung von Passanten.

Das Verschulden

- Vorsatz = Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung.
- Fahrlässigkeit = Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt, § 276 Abs. 2 BGB.
 - Vorsicht: NUR die Definition, nicht § 276 Abs. 1 BGB ist im Deliktsrecht zu beachten!
- Ist ein Verhalten in dem oben erläuterten Sinn rechtswidrig, ist es in der Regel auch (mindestens) fahrlässig.
 - In Übungsfällen wird die Fahrlässigkeit oft vorgegeben durch Wendungen wie „aus Nachlässigkeit“ o.ä.
- Kein Verschulden in den Fällen der §§ 827 f. BGB.

Der Schaden

- Schaden und Rechtsgutverletzung müssen getrennt werden!
- Der Schaden kann sich mit der Rechtsgutverletzung decken, aber auch weit darüber hinaus gehen!
 - Für den ersatzfähigen Schaden gelten §§ 249 ff. BGB.
 - Bsp.: Ein Taxi wird beschädigt. Der Schaden besteht nicht nur in den Kosten für die Reparatur des Taxis (§ 249 Abs. 2 BGB), sondern auch im entgangenen Gewinn des Taxifahrers (§ 252 BGB).
- Zwischen Rechtsgutverletzung und Schaden muss ein zweiter Kausalnexuss bestehen.
 - Es gilt grundsätzlich wieder die Äquivalenztheorie.
 - Einschränkungen sind nötig, um ein Ausufern der Haftung für Folgeschäden zu vermeiden!

Einführung in das Zivilrecht I
Vorlesung am 29.11.2007

Ansprüche 3: Ansprüche aus unerlaubter Handlung (II)

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15943>